

Stenographisches Protokoll

339. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 27. Feber 1975

Tagesordnung

1. Verwaltungsakademiegesetz
2. Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
3. Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972
4. Abkommen mit Frankreich über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967)
5. Gebührenanspruchsgesetz 1975
6. Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher
7. Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Errichtung einer Fachschule für Forsttechnik in den Vereinigten Mexikanischen Staaten
8. Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren)
9. Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern)
10. Änderung des Außenhandelsgesetzes 1968
11. Änderung des Hochschülerchaftsgesetzes 1973
12. Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 10718)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 10718)

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 10719)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 10719)

Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 10734)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 19. Feber 1975:

Verwaltungsakademiegesetz (1318 d. B.)

Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes (1319 d. B.)

Berichterstatter: Czerwenka (S. 10719)

Redner: Mayer (S. 10720), Seidl (S. 10722) und Staatssekretär Lausecker (S. 10725)

kein Einspruch (S. 10726)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972 (1320 d. B.)

Berichterstatter: Remplbauer (S. 10726)

kein Einspruch (S. 10727)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Abkommen mit Frankreich über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967) (1321 d. B.)

Berichterstatter: Josef Schweiger (S. 10727)

kein Einspruch (S. 10727)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Gebührenanspruchsgesetz 1975 (1322 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10727)

kein Einspruch (S. 10728)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (1323 d. B.)

Berichterstatter: Windsteig (S. 10728)

kein Einspruch (S. 10728)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Errichtung einer Fachschule für Forsttechnik in den Vereinigten Mexikanischen Staaten (1314 d. B.)

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 10728)

kein Einspruch (S. 10729)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren) (1315 d. B.)

Berichterstatter: Polster (S. 10729)

kein Einspruch (S. 10729)

Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975: Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern) (1316 d. B.)

Berichterstatter: Polster (S. 10729)

kein Einspruch (S. 10730)

10718

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975: Änderung des Außenhandels-gesetzes 1968 (1317 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Fuchs (S. 10730)

kein Einspruch (S. 10730)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975: Änderung des Hochschüler-schaftsgesetzes (1313 d. B.)

Berichterstatter: Hofmann-Wellenhof (S. 10730)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth (S. 10731) und Bundesminister Dr. Hertha Firnberg (S. 10733)

kein Einspruch (S. 10734)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend Rückstände an Vollzügen beim Exekutionsgericht Wien (331/J-BR/75)

der Bundesräte Pumpernig, Hofmann-Wellenhof, Heinzinger, Pabst und Genossen an den Bundesminister für Verkehr betreffend Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr mit Jugoslawien (332/J-BR/75)

Berichte

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1973 (III-49)

des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974 (Vorausbericht) (III-50)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (III-51)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die österreichische Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1973 und 1974 (Zusammenfassender Bericht) (III-52)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Rudolf Schwaiger und Genossen (303/A.B.-BR/75 zu 328/J-BR/74)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Mader und Genossen (304/A.B.-BR/75 zu 329/J-BR/74)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Schreiner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 339. Sitzung des Bundesrates.

Das amtliche Protokoll der 338. Sitzung des Bundesrates vom 30. Jänner 1975 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürkle, Walzer, Dr. Schambeck, Bocek und Elisabeth Schmidt.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Lausecker. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Eingelangt sind drei Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Ministervertretungen.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin **Otilie Liebl**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Feber 1975, Zahl 1000-13/2, über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhin-

derung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher in der Zeit vom 28. Feber bis 2. März 1975 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky"

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Feber 1975, Zahl 1000-08/1, über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Ingrid Leodolter am 1. und 2. März 1975 den Bundesminister für soziale Verwaltung Vizekanzler Ing. Rudolf Häuser mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky"

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 21. Feber 1975, Zahl 1000-09/1,

Schriftführerin

über meinen Vorschlag für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Karl F. Lütgendorf in der Zeit vom 25. Feber bis 1. März 1975 sowie in der Zeit vom 5. bis 9. März 1975 den Bundesminister für Inneres Otto Rösch mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Dr. Kreisky“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Seit der letzten Bundesratssitzung sind zwei Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern übermittelt wurden. Diese Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind weiters jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe die erwähnten Vorlagen sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Ferner sind eingelangt:

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1973,

Vorausbericht über die Tätigkeit des Ministerkomitees des Europarates im Jahre 1974,

Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die wichtigsten Ergebnisse der XXIX. Generalversammlung der Vereinten Nationen sowie der VI. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und

Zusammenfassender Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die österreichische Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in den Jahren 1973 und 1974.

Ich habe diese Berichte dem Außenpolitischen Ausschuß zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies Verwaltungsakademiegesetz und Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Verwaltungsakademie des Bundes errichtet wird (Verwaltungsakademiegesetz) (1318 der Beilagen)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird (1319 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Verwaltungsakademiegesetz und

Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Berichterstatter über beide Punkte ist Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter **Czerwenka:** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Verwaltungsakademie des Bundes errichtet wird (Verwaltungsakademiegesetz).

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Errichtung einer Verwaltungsakademie des Bundes als unselbständige Bundesanstalt vor, die unmittelbar dem Bundeskanzler untersteht. Aufgaben der Verwaltungsakademie sind die Grundausbildung von Bundesbediensteten, deren Ausbildung für den Aufstieg in höhere Verwendung und berufsbegleitende Fortbildung sowie die Schulung von Führungskräften. Die Lehrgänge der Verwaltungsakademie sollen für Bundesbedienstete frei und unentgeltlich zugänglich sein. Führungskräftelehrgänge sollen grund-

10720

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Czerwenka

sätzlich auch Bediensteten der Länder und Gemeinden sowie In- und Ausländern offenstehen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem eine Verwaltungsakademie des Bundes errichtet wird (Verwaltungsakademiegesezt), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatter **Czerwenka:** Ich komme zum zweiten Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesezt geändert wird.

Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Bereich des öffentlichen Dienstes der Abschluß des Hochschulstudiums als Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A in bestimmten Fällen durch die erfolgreiche Absolvierung eines einschlägigen Aufstiegsurses der zu errichtenden Verwaltungsakademie des Bundes (1318 der Beilagen) ersetzt werden können. Als weitere Voraussetzungen sieht der Gesetzesbeschluß neben einer Reifeprüfung an einer höheren Schule oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung eine zehnjährige Bundesdienstzeit mit mindestens zweijähriger qualifizierter Verwendung und ausgezeichnetem Verwendungserfolg vor.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesezt geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mayer. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Mayer (OVP):** Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben heute zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vorliegen, die sich mit den öffentlich Bediensteten beschäftigen, bei denen sehr oft die Meinung vertreten wird: Also wieder etwas für die Beamten! Dazu kommt noch der starke Titel Verwaltungsakademie, also der Inbegriff einer höheren Ausbildung oder anderer Vorstellungen, die man davon noch haben kann.

Für einen Bundesbediensteten ist es natürlich eine Freude zu wissen, daß neuerlich eine langgehegte Forderung, ein oft unterbreiteter Wunsch in Erfüllung geht, ein Wunsch beider Seiten. Einerseits sind sich die verantwortlichen Spitzen der Verwaltung bewußt, daß nur gut geschulte, bestens ausgebildete und mit ihrer Tätigkeit vertraute Beamte eine Verwaltung so ausüben können, wie es dem Gesetze nach erforderlich und andererseits auch dem Mitbürger gerechtfertigt ist. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite ist der Beamte, also der Mensch selbst, der wußte, daß irgend etwas in seiner Berufslaufbahn nicht in Ordnung ist, daß es Lücken gibt zwischen dem Eintritt in den Bundesdienst und seinen Aufstiegsmöglichkeiten, dem Erreichbaren oder dem Vorstellbaren von einer Dienstlaufbahn.

Schon im Jahre 1946, nachdem die Beamten-schaft in Verwendungsgruppen eingeteilt wurde, waren bei verschiedenen Bediensteten die Anstellungsvoraussetzungen nicht so, daß sie nach dem österreichischen Recht voll übernommen werden konnten. Nicht alle hatten die Anstellungserfordernisse, die nach unseren gesetzlichen Bestimmungen für eine Laufbahn notwendig sind. Man hat aber durch die sogenannte Beamtenmatura und andere Ermessensrichtlinien Möglichkeiten gefunden, die den Beamten einen verbesserten Aufstieg gebracht haben.

Es mag gerade deswegen so lang gebraucht haben, bis es zu diesem Gesetzesbeschluß gekommen ist, weil die Auffassungen dieser beiden Seiten so verschieden waren und daher alle Anträge wieder zurückgestellt wurden. Nun ist es gelungen, diese Zusammenfassung zu finden. Zu danken ist dabei den vielen Experten, die sich daran beteiligt haben, vor allem der leitenden Beamten-schaft des Bundeskanzleramtes.

Für die nähere Betrachtung aus der politischen Perspektive her könnte man sehr leicht in die Versuchung kommen zu sagen: Im Jahre 1974 ist der Entwurf in die Begutachtung ge-

Mayer

gangen. Es ist möglich, daß man nach einem Alibi trachtet, für die Beamten wieder ein langgehegtes Gesetz unter Dach und Fach zu bringen.

Wenn ich aber sage, daß man diesen Verdacht haben könnte, weil so viele Fragen noch offen sind, muß ich wohl gerechterweise auch sagen, daß sich jene Fragen, von denen ich einige aufzählen werde, sicherlich im Laufe der Zeit klären werden, sei es im Verordnungswege, sei es durch die Tatsache, daß der Apparat, der zur Verfügung steht, zu entsprechenden Erkenntnissen kommt, damit es möglich sein wird, daß der Beamte, der sich freiwillig dieser Ausbildung unterzieht, der freiwillig weiterstreben will, dadurch auch auf seine Rechnung kommt, daß also die Ausbildung und die Teilnahme so gestaltet wird, daß sie ihm möglich ist und daß er Vorteil davon hat.

So ist in diesem Gesetz an die Grundausbildung gedacht, an den Aufstieg in die höhere Verwendung, die berufsbegleitende Fortbildung, die gerade von der politischen Seite her betrachtet, da und dort etwas strittig behandelt wird. Ich finde nichts daran und glaube, daß gerade der dritte Punkt, die berufsbegleitende Fortbildung, sehr, sehr wesentlich ist. Denn wie würde denn der öffentlich Bedienstete näher an die Dinge herangeführt werden, die sich draußen im Wirtschaftsleben oder im gesamten Gemeinschaftsleben abspielen, würde nicht die berufsbegleitende Fortbildung miteingesetzt werden. Wie es letzten Endes funktioniert, wird wohl auch sehr weitgehend an uns liegen und an dem Einfluß, den die Personalvertretung auch in diesem Bereiche auszuüben in der Lage ist. Da es sich ja um den eigenen Berufsvertretungskörper handelt, muß man die Hoffnung haben, daß die Probleme von dieser Sicht aus bewältigt werden.

Letzten Endes geht es noch um die Schulung von Führungskräften, wogegen es sicher auch nichts zu sagen gibt, sondern die nur zu begrüßen ist.

Wenn ich auf die Grundausbildung zu sprechen komme, so finde ich bei Durchsicht des Gesetzes sofort einen Mangel, weil ich feststellen muß, daß nichts ausgesprochen ist. Wohl ist die Freiwilligkeit vorhanden, auf die wir stolz sind. Aber gleichzeitig damit wird ein Problem aufgeworfen: Wird es dann, gerade aus dem Status der Freiwilligkeit heraus, dem Beamten, dem Bediensteten, der all dies anstrebt, was im Gesetz vorgesehen ist, der die Akademie nach den vorliegenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen will, immer

ohne Hindernis von seiner Dienstbehörde her möglich sein, das auch zu der Zeit zu tun, in der er es anstrebt? Das ist das eine.

Das zweite ist, daß es eine zentrale Einrichtung sein wird müssen, soll sie wirksam sein. Dann erhebt sich aber schon wieder die Frage: Wie geht es den Bundesbediensteten aus den Ländern? Auch hier, glaube ich, ist die materielle Frage noch nicht geklärt. Ich weiß nicht, wie weit man sich darüber Gedanken gemacht hat. Der Herr Staatssekretär wird es sicherlich wissen.

Es ist doch die Frage: Wenn ich am Sitz der Zentralstellen in der Lage bin, die Akademie zu besuchen, so macht das räumlich keine Schwierigkeiten. Von den Bundesländern her wird es schwieriger sein. Werden die notwendigen Internatsplätze vorhanden sein? Wie wird die Unterbringung besorgt sein? Wie wird es der Anzahl nach möglich sein, all diese Dinge zu regeln? Ich fürchte dann sehr, daß gerade aus dem Status der Freiwilligkeit heraus in den Bundesländern insofern Schwierigkeiten auftreten werden, als der Beamte nicht in der Lage ist, all der Möglichkeiten, die ihm im Gesetz geboten sind, auch teilhaftig zu werden.

Ich habe aber die begründete Hoffnung, daß sich alle diese Dinge regeln lassen. Ich mußte es aber aufzeigen, denn sonst wäre mein eingeleiteter Verdacht einer eventuellen Alibi-handlung mit diesem Gesetz keinesfalls gerechtfertigt.

Ich möchte ihn aber nicht verstärken, sondern im Gegenteil sagen: Wir sind froh, daß diese Zusammenfassung einmal gefunden worden ist, und daß das Gesetz in Kraft treten wird. Ich nehme sicher an, daß der Bundesrat so wie der Nationalrat diesem Gesetz seine Zustimmung geben wird. Von der Sicht der Österreichischen Volkspartei her kann ich sagen, daß wir diesem Gesetz dem Begriffe und der Tatsache nach, daß es endlich so weit gekommen ist, sehr gerne die Zustimmung geben.

Was die Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes betrifft, so ist dies eine notwendige Begleiterscheinung zum anderen, die ja geschehen muß, und daher ist auch diesbezüglich die Zustimmung von vornherein gegeben.

Nun darf ich zusammenfassen und alle, die mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit der Bearbeitung beschäftigt sind, ersuchen, im Sinne — ich möchte fast sagen: im inneren Geiste — des Gesetzes jene ausweitenden und notwendigen Formulierungen zu finden, damit diese Bestimmungen wirklich dem zugute kommen, dem es gebührt oder der Anspruch darauf hat.

Mayer

Das ist die eine Seite und die andere Seite: Wir werden den Staatsbürger so am ehesten und am besten zufriedenstellen können, wenn wir von der Verwaltung her versuchen, den Beamten eine bestmögliche, eine möglichst breite Ausbildungsmöglichkeit zu geben. Die Ansätze dafür sind vorhanden. Mögen sich meine Zweifel, die sicherlich aufgezeigt werden müssen, nicht bewahrheiten. Dann können wir hoffen, daß damit den Beamten und der Verwaltung etwas dienstbar wird: eine gründlichere praktische Ausbildung, eine Vertiefung der Kenntnisse der bereits in der Laufbahn stehenden Beamten sowie jener, die in diese Erwartung noch eintreten werden. Die Vergrößerung der Aufstiegschancen wird letzten Endes den tüchtigen Beamten zugute kommen.

Wir müssen aber auch sagen, daß im Hinblick auf die rasche Ausdehnung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und die zunehmende internationale Wirtschaftsverflechtung der Einsatz mittel- und längerfristiger Planungs- und Prognosentechniken notwendig ist. Es ist erforderlich, sie zu Hilfe zu nehmen, damit in einem entsprechenden Ausmaß auch kooperative Methoden angewendet werden können.

Aus diesem Grunde und aus dieser Erkenntnis heraus wird dem Bundesrat zu empfehlen sein, diesem Gesetz, das der Nationalrat einstimmig beschlossen hat, ebenfalls die Zustimmung zu geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ferner hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Verehrter Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten begrüßen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem eine Verwaltungsakademie für den Bund errichtet wird. Eine schon sehr lange Zeit ist vergangen, seit diese Forderung erhoben wurde. Diese Forderung stellt auch einen wichtigen Punkt im Forderungsprogramm der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dar, der nun in Erfüllung geht.

Der Gedanke der Schulung und alle die Probleme, die mit der Schulung der öffentlich Bediensteten zusammenhängen, sind für die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bei weitem nichts Neues.

Schon in der Ersten Republik haben sich die damaligen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sehr eingehend mit dem Problem Schulung, Weiterbildung und Begleitbildung beschäftigt. Aber erst in der Zweiten Republik wurde von den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vor mehr als 20 Jahren bereits die Forderung auf Errichtung einer Verwal-

tungsakademie beschlossen und immer wieder von den Gewerkschaftsvertretern gegenüber dem Dienstgeber beharrlich vertreten.

Erst die sozialistische Regierung war es, die vier ganz wichtige Punkte, die den öffentlichen Dienst berühren, aufgriff und sich in ihren Regierungserklärungen sowohl im Jahr 1970 als auch im Jahr 1971 zum Ziele setzte, diese Probleme, die den öffentlichen Dienst berühren, auch zu lösen.

Es sind dies das Bundesministeriengesetz — Sie wissen alle, daß dieses Gesetz bereits erlassen ist —, dann das Ausschreibungs-gesetz, noch nicht vor sehr langer Zeit ebenfalls über die parlamentarische Bühne gegangen und bereits erfüllt, und heute das Verwaltungsakademiegesetz, von dem ich eigentlich sagen könnte, daß es auch erfüllt ist.

Noch offen sind praktisch zwei sehr, sehr schwierige Probleme: das ist die Neuordnung des Dienstrechtes und die Neuordnung des Besoldungsrechtes der öffentlich Bediensteten. Über diese beiden Themen, die noch offen sind, wird seit längerer Zeit verhandelt, und zwar zwischen den Gebietskörperschaften auf der einen Seite — ich betone ausdrücklich: Gebietskörperschaften, also Bund, Ländern und Gemeinden — und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf der anderen Seite.

Während man damit rechnen kann, daß hinsichtlich wichtiger Teile des Dienstrechtes ehstens ein Verhandlungsabschluß möglich ist, wird man noch sehr, sehr viele Verhandlungstermine benötigen, um zu einem brauchbaren Verhandlungsabschluß über die Neuordnung der Besoldung mit den gesamten Dienstgebern Bund, Ländern und Gemeinden zu kommen.

Es ist aber auch innerhalb der öffentlich Bediensteten und innerhalb der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes gar nicht so leicht und gar nicht so einfach, alle Berufsgruppen und die vielen, vielen Dienstzweige des öffentlichen Dienstes auf einen gemeinsamen, wirklich brauchbaren Nenner zu bringen. Das braucht Zeit, das braucht viele Verhandlungen.

Heute liegt vor uns der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung der Verwaltungsakademie des Bundes und gleichzeitig auch der Gesetzesbeschluß, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird. Zu diesen beiden Gesetzesbeschlüssen haben sich im Nationalrat die beiden großen Parteien, die Sozialistische Partei und die Österreichische Volkspartei, bekannt. Hier im Bundesrat werden wir, so hoffe ich, wohl einstimmig beschließen, gegen diese beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

Seidl

Das uns vorliegende Verwaltungsakademiegesetz umfaßt 41 Paragraphen. Wenn man sie genau studiert, wird man dem Grunde nach sagen können, daß alle Zielrichtungen, wie die Grundausbildung, die Ausbildung für den Aufstieg, die berufsbegleitende Fortbildung und die Schulung der Führungskräfte, ganz klar gesetzlich verankert wurden.

Ich möchte nur noch bemerken, daß die Grundausbildung, die berufsbegleitende Fortbildung und die Schulung der Führungskräfte im Rahmen des Dienstes erfolgen, daß sie also Dienst sind, ausgenommen lediglich die Aufstiegsprüfung.

Zirka fünf Jahre wurde um dieses Verwaltungsakademiegesetz verhandelt. Am Beginn der Verhandlungen war es bei weitem noch nicht so, daß alle diejenigen, die am Verhandlungstisch saßen, alle diese Zielvorstellungen wirklich gehabt haben und daß eine Übereinstimmung vorhanden gewesen wäre.

In der vom Bundeskanzler Dr. Kreisky eingesetzten Verwaltungsakademiekommission hat man sich Schritt für Schritt zu den heute im Gesetz festgelegten Aufgaben durchringen können.

Diese Verwaltungsakademiekommission, die also die Grundlage schuf, hat nicht nur aus Beamten des Bundes bestanden, sondern auch Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens, aber auch die Vertreter der öffentlich Bediensteten, also die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, haben in dieser Kommission sehr aktiv mitgewirkt.

Die Theoretiker und die Praktiker haben gemeinsam in dieser Kommission — so glaube ich — eine wirklich sehr gute Unterlage geschaffen, die diesem Gesetzesbeschluß, der uns heute vorliegt, zugrunde gelegt werden konnte.

Die ständige Weiterentwicklung der Wissenschaften und die Weiterentwicklung der Technik auf nahezu allen Gebieten macht eine permanente Weiterbildung der Männer und der Frauen im öffentlichen Dienst zwingend notwendig. Ich persönlich stelle mich sehr, sehr positiv zu technischen Fortschritten, aber trotzdem bin ich überaus froh, und zwar sehr, sehr froh, daß noch immer der Mensch eine sehr bedeutende Rolle spielt und im Mittelpunkt steht. Innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes wird man nie auf den geistig und auf den manuell arbeitenden Menschen verzichten können, auch dann nicht, wenn man die gigantischsten technischen Fortschritte verzeichnen kann.

Um aber im öffentlichen Dienst mit dem Fortschritt auf allen Gebieten mitgehen zu können, muß eine der heutigen Zeit entspre-

chende Ausbildung der öffentlich Bediensteten schon mit der Grundausbildung beginnen. Für den rechtskundigen Dienst, für den gehobenen Rechnungsdienst, für den mittleren Verwaltungsdienst und für den Kanzleidienst wird man Grundausbildungslehrgänge durchführen, die Prüfungskandidaten mit entsprechenden Lehrbehelfen versorgen und so auf die Dienstprüfungen vorbereiten.

Wir haben Beispiele auf den verschiedensten Gebieten, und mein Vorredner hat gewisse Bedenken aufgezeigt. Aber auch dazu möchte ich sagen, daß man beispielsweise im Bereich der Exekutive schon viele, viele Jahre, ja, man kann sagen, Jahrzehnte hindurch Grundausbildungen im Rahmen des Dienstes vororganisiert, durchorganisiert geführt hat, und auch hier hat man zentralistisch und nicht zentralistisch die Frage immer wieder in den einzelnen Etappen lösen können.

Man darf nicht übersehen, daß es ganz gewaltige Bereiche im öffentlichen Dienst gibt, in denen der einzelne Bedienstete irgendwo draußen, außerhalb des öffentlichen Dienstes versuchen mußte, sich das Wissen zusammenzuholen, das er für seine Dienstprüfungen brauchte. Diesbezüglich wird die Verwaltungsakademie, so hoffen wir, eine grundlegende Verbesserung bringen.

Die Aufstiegsurse, die im Rahmen der Verwaltungsakademie durchzuführen sind, werden ebenfalls eine sehr große Bedeutung haben. Gemäß § 23 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sind im Rahmen der Verwaltungsakademie Aufstiegsurse für die Bereiche Rechtswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Teilgebieten Soziologie, Sozialwirtschaft, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswirtschaft und Wirtschaftspädagogik, weiters Psychologie, Pädagogik und die Akademische Dolmetscher- und Übersetzerausbildung vorgesehen!

Gerade diese gesetzliche Festlegung des Aufstiegs hat im Nationalrat einen Widerspruch bei der Freiheitlichen Partei ausgelöst. Der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt von der Freiheitlichen Partei wandte sich vor allem gegen den gemeinsamen Antrag der Abgeordneten DDr. Hesele von der SPÖ und Doktor Gasperschitz von der ÖVP.

Auf Grund dieses gemeinsamen Antrages ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert wird, zustande gekommen. Dieser Gesetzesbeschluß liegt uns heute ebenfalls zur Behandlung vor.

Nach der vorliegenden Gesetzesnovelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz kann für bestimmte Studienrichtungen das Anstellungserfordernis

10724

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Seidl

des Abschlusses eines Hochschulstudiums durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt werden. Der Herr Abgeordnete Doktor Schmidt von der Freiheitlichen Partei meinte, daß gerade durch diesen Gesetzesbeschluß die Hochschulabsolventen im öffentlichen Dienst diskriminiert werden.

Wir Sozialisten sind in diesem Punkt nicht seiner Meinung. Schauen wir uns doch einmal an, welche Voraussetzungen ein Bundesbeamter überhaupt erbringen muß, wenn er ohne Hochschulstudium auf diesem Weg in die Verwendungsgruppe A aufsteigen will; die Verwendungsgruppe A ist die höchste Verwendungsgruppe im öffentlichen Dienst.

Die Gesetzesnovelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz sagt ganz klar und deutlich: Zum Aufstiegskurs im Rahmen der Verwaltungsakademie können Bundesbeamte nur dann zugelassen werden, wenn sie erstens einmal die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule, an einer berufsbildenden höheren Schule oder an gleichrangigen Schulen nachgewiesen haben und wenn sie darüber hinaus eine zehnjährige Bundesdienstzeit aufweisen; darüber hinaus müssen sie mindestens für zwei Jahre nachweisen, daß sie tatsächlich in einer A-Verwendung standen, also in einer Verwendung, für welche ein abgeschlossenes Hochschulstudium Anstellungserfordernis ist, und sie müssen außerdem nachweisen, daß sie in dieser Verwendung mit Ausgezeichnet qualifiziert wurden. Erst wenn ein Bundesbeamter das alles hat, meine verehrten Damen und Herren, kann er überhaupt zu einem solchen Kurs zugelassen werden.

Wenn dann ein solcher Bundesbeamter auch noch erfolgreich einen für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie durchgeführten Aufstiegskurs absolviert hat, dann kann man doch schwerlich sagen, daß dieser Bedienstete wohl die Arbeit eines A-Beamten leisten soll, daß aber eine Überstellung in die Verwendungsgruppe A und eine Bezahlung nach der Verwendungsgruppe A nicht möglich sein soll.

Deshalb sind wir Sozialisten und auch wir Gewerkschafter im öffentlichen Dienst für die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse, die festlegen, daß die Aufstiegsmöglichkeit für tüchtige, strebsame und vor allem auch fähige Bundesbeamte gegeben ist.

Sicherlich, meine Damen und Herren, war es bisher schon möglich, durch Beschluß der Bundesregierung dem einen oder dem anderen tüchtigen Beamten Nachsicht insofern zu üben,

daß er dieses Hochschulstudium nicht nachweisen mußte, aber in den beiden Gesetzesnovellen ist dieser Aufstieg nun einmal grundsätzlich verrechtlicht, und dazu bekennen wir uns. Wir bekennen uns dazu genauso, wie wir uns überall dort, wo es nur irgendwie möglich ist, auch in geeigneter Form einen zweiten Ausbildungsweg zu öffnen, dazu bekennen.

Um die neuen Entwicklungen auf den verschiedensten Gebieten auch dem öffentlichen Dienst nutzbar zu machen, wird es natürlich immer notwendig sein, berufsbegleitende Fortbildung im öffentlichen Dienst durchzuführen. Dieser kommt eine große Bedeutung zu. Es ist dies ein dauernder und permanenter Prozeß, der mit dieser Fortbildung Platz greifen muß. Die Wissenschaften und auch die Praxis müssen in gleicher Weise bei dieser Fortbildung mitwirken. Sie werden in diesen Bereichen dringend benötigt.

Nun zur Schulung der Führungskräfte im öffentlichen Dienst. Als man sich mit der Schaffung einer Verwaltungsakademie gedanklich zu beschäftigen begann, hat man in erster Linie überhaupt nur an die Ausbildung und an die Schulung von Führungskräften gedacht. Viele, viele Vorbilder gab es in der Wirtschaft außerhalb des öffentlichen Dienstes, die einem hier bei der Bewältigung dieser Probleme eben vor Augen gestanden sind. Heute ist diese sehr, sehr wichtige Aufgabe — es sind aber auch andere Aufgaben, die ich bereits erwähnt habe — in diesem Verwaltungsakademiegesetz festgelegt.

In den letzten Jahren hat man bereits in einzelnen Ressorts, ohne eine Verwaltungsakademie zu haben, die Initiative ergriffen und Kurse für leitende Beamte durchgeführt. In Zukunft wird dies nicht mehr von der Initiative eines Ressorts allein abhängen. Die Verwaltungsakademie hat nun die Schulung der Führungskräfte des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Nach den Bestimmungen über die Schulung der Führungskräfte geht man von dem Grundsatz aus, daß erstens die derzeitigen Führungskräfte geschult werden sollen und daß zweitens eine Schulung des Nachwuchses für Führungskräfte erfolgen muß.

Die Verwaltungsakademie des Bundes wird, so glaube ich, diese sicherlich nicht leichten Aufgaben in der Zukunft zum Wohle des gesamten öffentlichen Dienstes und damit aber auch zum Wohle der gesamten Bevölkerung des Staates erfüllen können.

Nun noch ein paar Worte zu dem im Verwaltungsakademiegesetz verankerten Beirat.

Ich sehe in dieser Richtung etwas sehr, sehr Positives, dient doch dieser Beirat, im Verwaltungsakademiegesetz verankert, der Beratung

Seidl

des Bundeskanzlers, dem die Verwaltungsakademie ressortmäßig unterstellt ist, und auch der Beratung des Direktors der Verwaltungsakademie in allen Angelegenheiten der Akademie. Der Beirat ist ein sehr, sehr wichtiges Gremium. Ich begrüße besonders die Tatsache, daß diesem wichtigen Gremium als ständige Mitglieder auch Vertreter der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes angehören werden. Es ist aber auch kein Nachteil, verehrte Damen und Herren, daß in diesem Beirat nicht nur Beamte — im engen Sinn gedacht — vertreten sind.

Den Umstand, daß auch Vertreter der Bundesländer, Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Vertreter des Arbeiterkammertages und Vertreter der Hochschulen, die Lehrbefugnisse für ein wissenschaftliches Fach haben, das im Rahmen der Verwaltungsakademie betreut wird, dem Beirat angehören, kann man meiner Meinung nach nur begrüßen. Das kann nur ein Vorteil sein.

Durch diesen Beirat müßte eigentlich die Gefahr ausgeschaltet werden — wenn ich bitte das so ausdrücken darf —, daß der öffentliche Dienst betriebsblind werden kann. Es sollen auch Überlegungen und Gedanken, die außerhalb des öffentlichen Dienstes angestellt werden, auch bei den Überlegungen der Schulung und Bildung im öffentlichen Dienst mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsakademie, um die die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes jahrzehntelang gekämpft hat, ist nun Tatsache. Auch die Grundsätze der Gewerkschaften, daß der Besuch dieser Verwaltungsakademie allgemein zugänglich sein muß für alle, die die Voraussetzungen haben, und außerdem, daß dieser Besuch der Verwaltungsakademie in der freien Entscheidung des Beamten liegt, konnten in diesem Gesetzesbeschluß verankert werden.

Nun hoffen wir sehr, daß die Verwaltungsakademie des Bundes den öffentlich Bediensteten mehr als nur die traditionellen Praktiken vermittelt. Für dieses Mehr, verehrte Damen und Herren, sind die gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Meine Fraktion wird den beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Innenminister Rösch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Staatssekretär Lausecker. Ich erteile dieses.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt Lausecker: Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir eine nur kurze Erklärung.

Ich bin sehr froh und dafür dankbar, daß dieses Gesetz hier und heute eine so freundliche Aufnahme gefunden hat, denn es geht damit wirklich ein Jahrzehnte altes Anliegen der öffentlich Bediensteten in Erfüllung. Wenn nun ab 1. Juli die Möglichkeit der Errichtung dieser Akademie besteht, dann ist es sicher so, daß es noch einer gewissen Anlaufzeit bedürfen wird, bis diese Akademie ihre Tätigkeit in allen ihren Möglichkeiten wird entfalten können. Aber einmal mußte das Tor aufgestoßen werden, und einmal mußte der Anfang gemacht werden.

Ich möchte nur in der Frage der Grundausbildung und der berufsbegleitenden Fortbildung etwas klarstellen, was vielleicht, wie ich aus der Diskussion den Eindruck habe, nicht so deutlich wurde. Die Frage der Freiwilligkeit stellt sich ja an sich bei der Grundausbildung gar nicht. Sie stellt sich ja bei den anderen Veranstaltungen. Bei der Grundausbildung geht es ja darum, daß im Gehaltsüberleitungsgesetz und daß in den Dienstzweigeordnungen die Anstellungserfordernisse vorgeschrieben werden, die der Beamte in Form von Dienstprüfungen nachzuweisen hat. Dafür hatte er derzeit nicht überall die vom Dienstgeber etablierten Ausbildungsinstitute.

Nun soll die Durchführung durch die Akademie selbst oder, wie es im § 18 heißt, durch die „zuständigen Stellen“, wenn es nicht ohnedies an Ort und Stelle im Ressortbereich möglich ist, erfolgen. Es wird als Dienst gewertet, und es kann also im Vergleich zum heutigen Zustand nur ein völliger Wandel zum Besseren sein.

Weil Herr Bundesrat Mayer eine gewisse Sorge geäußert hat, ob und wann und wie schnell es überall möglich sein wird: Ja, das ist schon denkbar. Nur müssen wir das mit der Organisation und mit den Rechtsverhältnissen des öffentlichen Dienstes selbst konfrontieren und prüfen. Denn die immer wieder zitierte Mobilität des öffentlichen Dienstes — und das möchte ich an diesem Beispiel darstellen — ist ja nicht immer wieder nur die sogenannte Frage des Beamtenschutzes, der Versetzungsbestimmungen und ähnliches. Es geht ja um viel mehr: Wir haben heute im öffentlichen Dienst, wenn Sie das Gehaltsüberleitungsgesetz hernehmen, Hunderte von Dienstzweigen. Wir haben Hunderte von verschiedenen Dienstzweigen mit Hunderten von verschiedenen Dienstprüfungen und Ausbildungen, die dort vorgeschrieben sind.

10726

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Staatssekretär Lausecker

Ich bin dem Herrn Bundesrat Seidl sehr dankbar, daß er in einer kurzen Passage die Frage der Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes auch in diese Richtung hin angedeutet hat. Man muß ja in einer so raschlebigen Zeit doch auch eine Mobilität des öffentlichen Dienstes von der Seite her sehen, daß man nicht einen Achtzehn- oder Zwanzigjährigen eine Dienstprüfung ablegen läßt und ihm dann durch ein halbes Jahrhundert hindurch immer nur auf Grund dieser Dienstprüfung an einen Dienstzweig kettet, den er dann wohl nach gewissen Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes verlassen kann, ohne vielleicht neuerlich eine Prüfung im vorgeschrittenen Alter ablegen zu müssen.

Aber zurück zur Sorge des Herrn Bundesrates Mayer. Natürlich: Diese Palette von über 300 Dienstzweigen mit über 300 verschiedenen Anstellungserfordernissen ist der Nährboden dieser Sorge, wenn ich so sagen darf. Es wird, wenn es um Dienstzweige geht, die sich durch mehrere Ressorts hinziehen, durch die Akademie selbst notwendig und möglich werden. Der Vorläufer ist die Verwaltungsschule für den rechtskundigen Dienst und für B-Kurse, wo das bereits so ist. Aber das ist natürlich ein Dienstzweig, der an ein Ressort, und womöglich gar nicht sehr personalstark, gebunden ist. Da mag sich diese Frage schon stellen.

Aber diese Frage stellt sich sicherlich auch in der Form: Wie soll denn dieses Dienst- und Besoldungsrecht künftighin aussehen? Wollen wir uns diese unendlich vielfältige Palette, die dann gar nicht so sehr in den einzelnen vorgeschriebenen Dienstrechtsbestimmungen echte Unterscheidungsmerkmale aufweist, aber eben mit dem Etikett einer verschiedenen Dienstprüfung versehen ist, weiter antun?

Ich wollte nur mit diesem Gedanken hier an Hand dieses Gesetzes dazu beitragen. Aber die Frage der Freiwilligkeit stellt sich ja hier insofern nicht, weil der Beamte die Dienstprüfung ablegen will, um pragmatisiert werden zu können und um seine Laufbahn nehmen zu können. Es wird der Dienstgeber sein, der eben dann diese Ausbildungsmöglichkeit als Einrichtung des Dienstgebers gewähren soll. Die Freiwilligkeit stellt sich aber bei den anderen Veranstaltungen und bei der berufsbegleitenden Fortbildung, bei der Führungskräfte-schulung; das ist ja auch im § 33 ausdrücklich ausgeführt.

Ich wollte diese Hinweise nur als einen kurzen Beitrag zur Debatte bringen und bin der Meinung, daß wir damit wirklich ein altes Anliegen der Beamtenschaft des öffentlichen Dienstes erfüllen und als sinnvolle Einrichtung dafür schaffen, daß dieser öffentliche

Dienst seinen Aufgaben an der Öffentlichkeit noch besser gerecht werden kann als derzeit. Ich danke Ihnen sehr. *(Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Justizminister Dr. Broda. *(Allgemeiner Beifall.)*

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird (1320 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Remplbauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Remplbauer:** Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt die Verlautbarung von Kundmachungen der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt über das Außerkrafttreten von subsidiären Ausführungsgesetzen des Bundes nach Erlassung von Ausführungsgesetzen der Länder im Sinne des Artikels 15 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz sowie von einschlägigen Kundmachungen bei analogen Vorgängen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Durchführung von Staatsverträgen nach Artikel 16 Absatz 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Neben einer erforderlichen Anpassung an die durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 geschaffene neue Rechtslage, wonach im Sinne des Artikels 15 a Bundes-Verfassungsgesetz bestimmte Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern untereinander im Bundesgesetzblatt kundzumachen sind, soll mit der vorliegenden Novelle ferner die Möglichkeit eröffnet werden, auch solche Vereinbarungen zwischen

Remplbauer

Bund und Ländern im Bundesgesetzblatt kundzumachen, die nicht der Genehmigung des Nationalrates unterliegen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1972 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967) (1321 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Frankreich über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Josef Schweiger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Josef **Schweiger:** Meine Damen und Herren! Das vorliegende österreichisch-französische Abkommen regelt die Auslegung der Genfer Konventionsbestimmungen zur Frage, wann bei Flüchtlingen, die von einem in einen anderen Mitgliedstaat gereist sind und sich dort niedergelassen haben, die Zuständigkeit für die Ausstellung eines neuen Reisedokuments und damit die Verpflichtung, dem Flüchtling alle Rechte nach der Konvention einzuräumen, vom früheren auf den nunmehrigen Aufenthaltsstaat über-

geht. Durch diese zwischenstaatliche Vereinbarung sollen die bisher in der Praxis aufgetretenen Auslegungsschwierigkeiten beseitigt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz 1975 — GebAG 1975) (1322 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gebührenanspruchsgesetz 1975.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Herr Vorsitzender! Meine Herren Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die einschlägigen Gebühren den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Darüber hinaus erweist sich eine weitere An-

10728

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Windsteig

hebung der Gebühren als notwendig, da die Sachverhalte, die die Sachverständigen zu beurteilen haben, zunehmend schwieriger werden und sicherzustellen ist, daß auch in Hinblick entsprechend qualifizierte Sachverständige den Gerichten zur Verfügung stehen. Außerdem soll das Gebührenrecht neu gestaltet werden, indem die einzelnen Bestimmungen übersichtlicher gemacht und systematische Verbesserungen vorgenommen werden.

Nach Beratung im Rechtsausschuß stellt dieser durch mich den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen (Gebührenanspruchsgesetz 1975) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher (1323 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 6 der Tagesordnung: Bundesgesetz über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Windsteig. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Windsteig:** Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates regelt die Eintragung in die Listen der allgemein beeedeten Sachverständigen beziehungsweise der beeedeten gerichtlichen Dolmetscher. Dem Gesetz liegt die Absicht zugrunde, eine wirkungsvolle Auswahl besonders qualifizierter Sachverständiger herbeizuführen. Vorgesehen ist zunächst eine für die Dauer von fünf Jahren befristete Eintragung in die Sachverständigenliste, ausgenommen bei Hochschullehrern, deren Eignung als a priori als erwiesen anzunehmen ist. Zum Ablauf der Frist kann über Antrag die Befristung aufgehoben werden.

Nach der Beratung im Rechtsausschuß stellt dieser durch mich den **Antrag**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz über den allgemein beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Errichtung einer Fachschule für Forsttechnik in den Vereinigten Mexikanischen Staaten (1314 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Errichtung einer Fachschule für Forsttechnik in den Vereinigten Mexikanischen Staaten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Hoher Bundesrat! Das gegenständliche Abkommen basiert auf einem erarbeiteten Entwicklungshilfeprogramm, wonach Österreich und Mexiko gemeinsam eine Fachschule für Forsttechnik und Sägebetrieb zur Heranbildung von Fachkräften für eine intensive Nutzung der mexikanischen Forstgüter errichten werden. Die Leistungen Österreichs umfassen unter anderem die Planung des gesamten Bauunternehmens und die Beaufsichtigung der Bauarbeiten sowie die Ausstattung der Fachschule mit Ausrüstungsmaterial, Werkzeugen und Lehrmitteln. Weiters werden für die Dauer von drei Jahren drei österreichische Ausbilder die Schulung übernehmen. Mit dieser Ausbildungsaktion soll eine Stärkung der mexikanischen Holzindustrie durch Anwendung moderner Arbeitsmethoden erreicht werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes

Hötzendorfer

in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Errichtung einer Fachschule für Forsttechnik in den Vereinigten Mexikanischen Staaten wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren) (1315 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Polster.

Berichterstatter **Polster:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Abkommen hat die Lieferung von 500 Zuchtstieren der Rasse Braunvieh innerhalb von fünf Jahren zum Inhalt. Die fachmännische Betreuung wird ein österreichischer Veterinärexperte besorgen. Durch das gemeinsam durchzuführende Tierzuchtprogramm soll eine schnellwirkende Erhöhung der Milcherzeugung, eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchtherden, sowie ein Absatzmarkt für den österreichischen Zuchtviehexport für die Zukunft erzielt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Ab-

kommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von Zuchtstieren) (1316 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Polster. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Polster:** Das gegenständliche Abkommen hat die Lieferung von 1200 trächtigen Zuchtkalbinnen der Rasse Braunvieh innerhalb von vier Jahren zum Inhalt. Die fachmännische Betreuung wird ein österreichischer Veterinärexperte besorgen. Durch das gemeinsam durchzuführende Tierzuchtprogramm soll eine schnellwirkende Erhöhung der Milcherzeugung, eine unmittelbare Vergrößerung des Kuhbestandes, insbesondere die Schaffung neuer Reinzuchtherden, sowie ein Absatzmarkt für den österreichischen Zuchtviehexport für die Zukunft erzielt werden.

10730

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Polster

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Artikels 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1975 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Tunesien über die Technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Tierzucht (genetische Verbesserung durch Lieferung von weiblichen Zuchtrindern) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird (1317 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 10. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Außenhandelsgesetzes 1968.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Fuchs. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter Dr. **Fuchs:** Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß dem Außenhandelsgesetz 1968 eine Verordnungsermächtigung eingefügt wird, die es nötigenfalls ermöglicht, eine Deklarationspflicht für die in den auszuführenden Waren enthaltenen Rohstoffe und Verarbeitungsprodukte einzuführen. Als Ergänzung zu dieser vorerwähnten Deklarationspflicht soll weiters im Bedarfsfall auch angeordnet werden können, daß alle oder bestimmte Be- oder Verarbeiter solcher für die Sicherung der Inlandsversorgung notwendigen Waren zur Auskunftserteilung über Eingang, Lagerung und

Ausgang dieser Waren verhalten werden und ihre Angaben gegebenenfalls auch nachgeprüft werden können.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1968 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, geändert wird (1313 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Hochschülerschaftsgesetzes 1973.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich bitte um den Bericht.

Ich begrüße die mittlerweile im Hause erschienene Frau Wissenschaftsminister Doktor Firnberg. (*Allgemeiner Beifall.*)

Berichterstatter **Hofmann-Wellenhof:** Hoher Bundesrat! Frau Minister! Nach § 15 Absatz 9 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 sind die Hochschülerschaftswahlen jeweils am Mittwoch und Donnerstag einer Woche in der zweiten Maihälfte durchzuführen. In der Praxis haben sich die dadurch möglichen Termine für die Festsetzung von Hochschülerschaftswahlen als zu begrenzt erwiesen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates erstreckt daher den für die Abhaltung dieser Wahlen in Betracht kommenden Zeitraum auf zwei Monate, und zwar von Mitte April bis Mitte Juni.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1975 in Verhandlung genommen

Hofmann-Wellenhof

und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 20. Feber 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerchaftsgesetz 1973, BGBl. Nr. 309, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Frühwirth. Ich erteile dieses.

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Frühwirth** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Novelle zum Hochschülerchaftsgesetz 1973 ist sehr kurz; sie besteht praktisch nur aus einem Satz. Auch ich werde daher nur sehr kurz dazu sprechen, zumal sie ja auf einer gemeinsamen Initiative aller drei im Parlament vertretenen Parteien beruht.

Wenn ich mich aber dennoch zum Wort gemeldet habe, so nicht deshalb, damit die Sitzung doch noch eine geraume Zeit andauert — sie ist ja heute außerordentlich kurz, was an sich erfreulich ist —, sondern vorwiegend deshalb, weil dieses Gesetz wieder einmal mehr zeigt, mit wie wenig Sorgfalt und Weitblick die sozialistische Alleinregierung Gesetzesvorlagen ins Parlament bringt. Kaum hat ein Gesetz dieses Haus bei der einen Tür verlassen, kommt es bei der anderen schon wieder zurück, weil es sich in der Praxis als undurchführbar erweist. Das war zuletzt beim ÖRF-Gesetz so, das sehen wir heute beim Hochschülerchaftsgesetz, und das werden wir demnächst beim Universitätsorganisationsgesetz erleben. Alles Huchpfuschgesetz ohne gründliche Überlegungen hinsichtlich ihrer praktischen Anwendbarkeit.

Den Vogel abgeschossen hat die Regierung aber wohl mit ihrer Vorlage vom 30. Oktober 1974, wo für eine Änderung der Bundesverfassung betreffend das Wahlrecht zum Nationalrat und die Wählbarkeit in diesen plädiert wird.

Hier heißt es, meine Damen und Herren, unter anderem — ich zitiere diesen Satz wörtlich —: „Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die im Jahre der Wahl das 19. Lebensjahr vollenden ...“ Ferner: „Wählbar sind alle ..., die im Jahre der Wahl das 25. Lebensjahr vollenden ...“

In der Praxis beziehungsweise im Klartext heißt das nichts anderes, als daß jeweils nur ein einziger Geburtsjahrgang wahlberechtigt und ein weiterer Geburtsjahrgang wählbar ist. Das heißt, die Neunzehnjährigen wählen die Fünfundzwanzigjährigen. Na, wenn das, meine Damen und Herren, kein Pfusch ist, dann weiß ich nicht, was man noch als Pfusch bezeichnen kann.

Ein Hauptschüler würde in einem Schulaufsatz sicherlich ein Nichtgenügend dafür kriegen. Was die Regierung am 5. Oktober vom österreichischen Volk dafür kriegt, das werden wir ja rechtzeitig sehen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Anscheinend, meine Damen und Herren, leidet diese Regierung aber nicht nur unter den katastrophalen Staatsschulden, sondern auch noch unter einer geradezu blinden Reformwut; sie reformiert in dieser kurzen Galgenfrist, die ihr bis zum Abtritt noch zur Verfügung steht, alles Mögliche, wenn auch manches nur um der Reform willen.

Dieses Reformstreben macht offensichtlich nicht einmal vor der eigenen Partei halt, denn als vor kurzem die sozialistische Parteiführung daraufgekommen ist — was übrigens das österreichische Volk schon lange weiß —, daß die SPÖ nicht mehr sozial ist *(Zwischenrufe bei der SPÖ)*, da hat sie, entgegen allen Versprechungen, dem „S“ in der Parteibezeichnung einen neuen Begriffsinhalt gegeben *(Bundesrat Dr. Skottion: Seien Sie froh, daß Sie einen toleranten Vorsitzenden haben! Von mir hätten Sie schon lange einen Ruf „Zur Sache!“ bekommen!)*, sodaß die SPÖ jetzt nicht mehr „Sozialistische“, sondern „Sesselkleberpartei Österreichs“ heißt. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Realität des Lebens ist immer stärker als eine fragwürdige Ideologie. Das werden Sie spätestens wieder beim Universitätsorganisationsgesetz sehen. Das Hochschülerchaftsgesetz ist ein Bestandteil der gesamten Hochschulreform. *(Bundesrat Dr. Hilde Hawlicek: Zu dem sprechen Sie ja nicht!)*

Genauso ist es — ich rede ja schon davon — beim § 15 des Hochschülerchaftsgesetzes, der sich praktisch als undurchführbar erwiesen hat. Man hätte damals mit etwas mehr Sorgfalt und ohne viel Phantasie erkennen können, daß der Termin für die Hochschülerchaftswahlen nicht passend festgelegt wurde, das heißt, daß die Frist, in welcher der Termin festzulegen ist, einfach zu knapp ist.

Meine Damen und Herren! Es ist bekannt, daß es jedes Jahr im Monat Mai viele Feier-

10732

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

tage gibt. Man hätte das bereits im Jahre 1973, als man das Hochschülerschaftsgesetz eingebracht hat, wissen müssen. Im Mai ergeben sich für Wahlen, die für zwei Tage anzuberaumen sind, immer ungünstige Konstellationen. Daran besteht überhaupt kein Zweifel.

Bedauerlich, ich möchte sagen, geradezu grotesk ist auch, daß ein Zusatzantrag der ÖVP auf Einführung der Briefwahl bei den Hochschülerschaftswahlen, der sich noch dazu streng an den Text der seinerzeitigen Regierungsvorlage gehalten hat, nicht die Mehrheit gefunden hat und von der Sozialistischen Partei abgelehnt wurde.

Die Briefwahl war ja bekanntlich nicht nur in der Regierungsvorlage zum Hochschülerschaftsgesetz 1973 enthalten, sondern wurde auch von Frau Minister Firnberg nicht nur im Ministerrat, sondern oft auch gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Plötzlich erfolgte dann die Kehrtwendung, und es kam zur tragikomischen Situation, daß die ÖVP die Regierungsvorlage gegenüber der Regierungspartei und der Ressortleiterin vertreten mußte. (*Bundesrat Wally: Eine Verkehrtwendung!*) Meinetwegen eine Verkehrtwendung; Sie können's nennen, wie Sie wollen. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Tatsache ist, daß in dieser Partei offenbar ein völliges Durcheinander herrscht, sodaß die Linke nicht mehr weiß, was die ganz Linke will.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dieser Novelle wird durch eine gemeinsame Initiative aller Parteien der Lapsus behoben, ohne daß größerer Schaden entstanden ist. Wir begrüßen diese konstruktive Zusammenarbeit und würden uns eine solche auch bei der Behandlung der gesamten Hochschulreform sehr wünschen.

Lassen Sie daher, meine Damen und Herren — das gilt jetzt für die gesamte SPÖ —, die paar Jusos, die Sie noch haben, links liegen (*Heiterkeit bei der SPÖ*) und machen Sie es bei der Hochschulreform genauso, wie Sie es bei der Wahlrechtsreform machen: Lehnen Sie die eigene Regierungsvorlage ab beziehungsweise lassen Sie diese komplexe Materie bis nach den Wahlen liegen, damit dann in Ruhe ein gemeinsamer Konsens gefunden werden kann. (*Bundesrat Dr. Skotton: Er hat gesagt, er redet nicht lange!*)

Sie haben schon öfters länger geredet, Herr Kollege Skotton. (*Bundesrat Dr. Skotton: Aber nicht zu einem Satz! — Heiterkeit bei*

der SPÖ.) Da Sie offenbar auch zu den Altjusos — unter Anführungszeichen — gehören, die für eine Universitätsreform plädieren, die keine ist, möchte ich gerade Ihnen noch ein paar Worte zur gesamten Hochschulreform sagen. (*Bundesrat Dr. Skotton: In der Hochschulreformkommission waren gerade Sie für alle Vorschläge!*) Ich war nicht für alle Vorschläge, das können Sie mir nicht nachweisen, das müssen Sie mir erst aus den Protokollen aufzeigen!

Frau Minister, eine Bitte! Es ist Ihnen bekannt, daß die Hochschulprofessoren eine Petition ans Parlament gerichtet haben. Sie wurde nicht nur allen Nationalratsabgeordneten, sondern auch den Bundesratsabgeordneten überreicht. Es kommt darin mehrfach, deutlich und exakt zum Ausdruck, daß die vorliegende Regierungsvorlage für die Hochschulreform in dieser Form unbrauchbar ist. Damit wird die Hochschule offensichtlich nicht reformiert, sondern deformiert.

Frau Minister! Ich spreche Sie jetzt persönlich an: Es tut mir ja leid, Frau Minister, daß Sie offensichtlich bei dieser ganzen Hochschulreform unter den Druck einiger — ich möchte nochmals sagen — Altjusos geraten sind, denn ich weiß, daß Sie persönlich immer den Konsens gesucht und meist mit Erfolg auch gefunden haben.

Es ist übrigens ein ungeschriebenes Gesetz in der Zweiten Republik, daß bisher alle Unterrichts- und Hochschulgesetze praktisch gemeinsam oder zumindest mit Zustimmung der beiden großen Parteien verabschiedet wurden, damit diese Materie, die ja sehr langfristig wirksam wird, nicht von Zufälligkeiten und Mehrheitsverhältnissen im Parlament abhängt.

Ich glaube daher, an Sie appellieren zu müssen: Denken Sie etwa an die vergangenen Wahlen. Sie haben ja erlebt, meine Damen und Herren von der linken Reichshälfte, wie Ihnen der ORF-Oberhammer in der Steiermark und in Vorarlberg auf den Kopf gefallen ist.

Ich darf Sie daran erinnern, was der steirische Landeshauptmannstellvertreter Sebastian bei der sozialistischen Klausurtagung in Innsbruck gesagt hat. (*Bundesrat Dr. Skotton: Hat der etwas zum Hochschülerschaftsgesetz gesagt?*) Ja, zur Hochschulreform. Zur Hochschulreform hat er gesagt, daß das UOG mit ein Grund für die Niederlage in der Steiermark war. Das hat der Landeshauptmannstellvertreter gesagt.

Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth

Und genauso, meine Damen und Herren, werden Sie am 5. Oktober einen Denkkzettel all jener kriegen, die mit dieser Hochschulreform unzufrieden sind. Das sind nicht wenige, denn gerade die Universitätsangehörigen in den Landeshauptstädten sind wichtige Multiplikatoren und Meinungsmacher. (*Bundesrat Schipani: Besonders die außerordentlichen Professoren!*)

Das sind nicht nur Professoren, das sind genauso Assistenten, Studenten und sonstige Universitätsangehörige. Sie finden ja keine einzige Gruppe, die mit diesem Gesetz Freude hat. Nennen Sie mir bitte eine Gruppe, die mit dieser Vorlage zufriedengestellt werden kann. (*Bundesrat Schipani: Sie sind der erste!*) Es gibt keine einzige Gruppe! Alle lehnen das ab, vielleicht aus verschiedenen Motivationen, das gebe ich gerne zu, aber es gibt keine Gruppe, die dieser Vorlage zustimmt.

Meine Damen und Herren! Frau Minister! Ich glaube, hier namens aller Hochschullehrer zu sprechen. (*Zwischenrufe.*) Ich betone nochmals, es tut mir leid, Frau Minister, daß Sie unter Druck gesetzt wurden, weil ich Sie tatsächlich persönlich in aller Stille verehere. (*Heiterkeit bei der SPO.*) Ich weiß, daß die Frau Minister hier anders denkt als diejenigen, die diese Gesetzesvorlage gemacht haben. Ich kann die wenigen, die hier maßgeblich mitgewirkt haben, nur als Altjusos bezeichnen, denn über das Jusostadium sind sie ja an sich bereits hinaus.

Frau Minister! Ich darf an Sie im Interesse der Sache und zum Vorteil aller Betroffenen appellieren: Lassen Sie sich jetzt nicht in eine Torschlußpanik jagen (*Heiterkeit bei der SPO*), und ziehen Sie die Fristsetzung zurück! (*Neuerliche Heiterkeit.*) Ziehen Sie die Fristsetzung im Interesse einer gemeinsamen und fruchtbaren Arbeit zum Gedeihen der österreichischen Wissenschaft und Forschung zurück! Heben Sie diese Fristsetzung auf und überarbeiten Sie gemeinsam mit uns die UOG-Vorlage, damit dann in Ruhe nach den Wahlen im Herbst eine vernünftige und für alle brauchbare und vor allem anwendbare Regierungsvorlage neu ins Haus kommt. So wie die zur Debatte stehende Vorlage zu einer sinnvollen Novellierung des Hochschülerschaftsgesetzes bei einer gemeinsamen Beschlussfassung führt, so sollte auch eine gemeinsame Vorlage für die gesamte Hochschulreform zu einer sinnvollen Hochschulreform insgesamt führen.

Die OVP, meine Damen und Herren, und das möchte ich abschließend betonen, stellt

die Interessen der Wissenschaft und Forschung vor parteitaktische Überlegungen. Sie ist an einem reibungslosen Ablauf des gesamten Hochschulbetriebes interessiert, gleichgültig ob es sich um den Bereich der Hochschullehrer oder um den Bereich der Studenten handelt. Meine Fraktion wird daher auch dieser Vorlage, die zwar nur einen geringen Bereich der Studenten betrifft, aber immerhin einen Fortschritt bedeutet, gerne die Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Wissenschaftsminister Dr. Firnberg. Ich erteile es ihr.

Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha **Firnberg:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Ich darf dem Herrn Bundesrat Professor Frühwirth vielleicht erst einmal mitteilen, daß seine Rede so etwas wie ein Bumerang für alle von uns sein kann.

Wenn er sagt, die sozialistische Bundesregierung habe diese kleine Novellierung und dieses österreichische Hochschülerschaftsgesetz schlampig ausgearbeitet, mit wenig Vorsicht, weil sie den Termin nicht bedacht hat, darf ich vielleicht doch darauf aufmerksam machen, daß dieser Termin zwar von den Beamten vorgeschlagen und von mir bestätigt wurde, daß aber diese Gesetzesvorlage dann zuerst einmal in die Begutachtung gegangen ist. Und diesen Termin hat kein Begutachter, auch nicht die Studenten oder die Rektorenkonferenz oder der Professorenverband und auch nicht der Assistentenverband, also niemand beanstandet. Der Gesetzentwurf passierte dann den Ausschuß des Nationalrates — auch dort hat es niemand bemerkt — und schließlich den Nationalrat; auch dort ist es niemandem aufgefallen. Er passierte schließlich den Ausschuß des Bundesrates; auch hier ist kein Wort darüber gefallen, daß der Termin vielleicht nicht in Ordnung wäre. Und er hat schließlich den Bundesrat passiert und ist auch hier nicht beanstandet worden.

Ich möchte also damit sagen, daß der Kalender hier einen Streich gespielt hat, an den niemand gedacht hat, und daß es nicht eine zu geringe Sorgfalt der Bundesregierung oder des zuständigen Ressortministers war, sondern daß solche Dinge eben passieren können. Es ist ja auch keine Katastrophe. Es ist durch eine kleine Novelle einstimmig von allen korrigiert worden.

Ich darf Ihnen aber vielleicht, Herr Bundesrat, weil Sie noch verschiedene andere Probleme, die durchaus nicht hierhergehört haben, angeschnitten haben, nur eine ganz kurze Antwort auf das geben, was unmittel-

10734

Bundesrat — 339. Sitzung — 27. Feber 1975

Bundesminister Dr. Hertha Firnberg

bar mich betrifft. Ich glaube ja nicht, daß die Frage der Briefwahl hier tatsächlich anlässlich der Hochschülerschaftswahlen gelöst werden sollte. Hochschülerschaftswahlen sind für die ganze Hochschülerschaft ein Unternehmen sonderlicher Art und auf die Allgemeinheit nicht ganz einfach zu übertragen. Die Frage der Briefwahl muß anderswo debattiert und gelöst werden, nicht hier, meine ich. Und ich gebe gerne zu, daß ich meine Auffassung hier geändert habe. Ich habe mich durch Argumente und durch Erfahrung belehren lassen, daß eine Briefwahl bei Hochschülerschaftswahlen aus vielen Gründen, die ich hier nicht anführen will und anführen kann, nicht angebracht ist.

Ich möchte Sie, Herr Bundesrat Professor Frühwirth, doch darauf aufmerksam machen, daß auch Sie Ihre Auffassungen des öfteren geändert haben. Wenn ich überlege, wie Sie sich noch als Assistentenvertreter in der Hochschulreformkommission in den Fragen der Hochschulreform geäußert haben und wie Sie jetzt sprechen, so ist diese Meinungsänderung in ihrer Größenordnung und in ihrer Qualität viel beachtlicher als meine Einstellung zur Briefwahl. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich darf vielleicht sagen, daß ich nicht unter Druck stehe. Ich habe weder eine Torschlußpanik noch stehe ich unter dem Druck von Alt- oder Jungjusos. Ich bin niemals einem Druck gewichen. Das, dürften Sie wissen, gehört zu meinen Eigenheiten. Ich weiche aber in dieser Frage auch nicht dem Druck einer so wortmächtigen und lautstarken Gruppe, wie es die Professoren sind. *(Beifall bei der SPÖ.)* Das ist nicht möglich, denn die Hochschulen sind — um ein Wort zu variieren — zu wichtig, als daß man sie nur den Professoren überlassen könnte. Sie sind eine Institution der Gesellschaft, ihr zur Diensten in der Gegenwart und noch mehr in der Zukunft, und nicht die Professoren und nicht die Assistenten und auch nicht die Studenten sind das Ziel der Hochschulreform, sondern das Ziel ist eine moderne Hochschule, die der Gesellschaft, die sie zu erhalten und für die sie zu agieren hat, so dienstbar ist und so gestaltet ist, wie die Gesellschaft sie braucht. *(Beifall bei der SPÖ.)* Wir und viele Experten haben an diesem Modell sehr lange gearbeitet, und wir glauben, daß es das richtige ist.

Herr Bundesrat Professor Frühwirth! Ich lese heute in der Presse, daß Ihr Herr Klubobmann Professor Koren ausdrücklich betont hat, daß die Parteienverhandlungen zwischen SPÖ und ÖVP auf diesem Gebiet immerhin dazu geführt haben, daß sich mit Ausnahme

von zwei Punkten — ich gebe zu, zwei wichtigen Punkten — beide große Parteien über das UOG einig sind. Ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß es möglich ist, sich auch in diesen beiden Punkten noch zu einigen. So katastrophal, wie Sie es schildern, kann diese vorgeschlagene Hochschulreform gar nicht sein, wenn auch Ihre Partei, von der Sie selber sagen, daß für sie Hochschulfragen so wie für meine Partei von ganz großer Bedeutung und Wichtigkeit sind, bis auf zwei Punkte der Vorlage zustimmen kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Vorsitzender: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen für den kommenden Sitzungsabschnitt hievon fünf Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder auf den Nationalrat, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sind vom Bundesrat zu wählen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.

Es liegt mir der Wahlvorschlag vor, als Mitglied Bundesrat Dr. Heger und als Ersatzmitglied Bundesrat Dr. Reichl zu nominieren.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel und für jeden einzelnen nominierten Vertreter gesondert gewünscht? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl unter einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stim-

Vorsitzender

meneinhelligkeit. Der Wahlvorschlag ist somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Freitag, der 4. April 1975, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen. Die Ausschlußberatungen sind für Mittwoch, den 2. April 1975, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 45 Minuten